

elternbrief

ElternMitWirkung.at

SONDERAUSGABE

SCHULPARTNERSCHAFT KONKRET

Basiswissen für
demokratiepolitisches
Handeln an Schulen

STEIRISCHER LANDESVERBAND
DER ELTERNVEREINE

LV-EV
STMK



Impressum:

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Steirischer Landesverband der Elternvereine an Schulen für Schulpflichtige

Karmeliterplatz 2, 8010 Graz

www.ElternMitWirkung.at

Für den Inhalt verantwortlich*:

Ilse Schmid, Präsidentin

Gestaltung Umschlag: neuper@nldx.com

Druck: Offsetdruckerei DORRONG, Graz

ISBN: 978-3-9504011-3-4

2., überarbeitete Auflage

Stand: 1. September 2024, Graz

* **Haftungshinweis:** Der Steirische Landesverband der Elternvereine ist ein gemeinnütziger Verein. Wir informieren nach bestem Wissen und Gewissen. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle könnten uns leider auch redaktionelle Fehler passieren. Bitte holen sie zu wichtigen Entscheidungsfällen weitere Informationen und Meinungen ein.

Schulpartnerschaft konkret

Basiswissen
für
demokratiepolitisches Handeln
an Schulen

Handreichung

von

Ilse Schmid

Präsidentin LVEV

ISBN: 978-3-9504011-3-4

2., überarbeitete Auflage

Stand, 1. September 2024

Vervielfältigungen und Verbreitung sind unter Angabe der Quelle gestattet und erwünscht.

Steirischer Landesverband der Elternvereine, September 2024, 8010 Graz

Inhaltsverzeichnis

Eltern haben Rechte bei Erziehung und Unterricht	4
Mitwirkung der Schule an der Erziehung	5
Erziehungsmittel, verbotene Maßnahmen, Versetzung, Ausschluss	
Suspendierung	6
Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	7
Frühinformationssystem, Verständigungspflichten der Schule	8
 Schulordnung – Hausordnung	9
Kinderschutz im SchUG	9
Kinderschutz: Schulordnung-Maßnahmen für einen sicheren Schulbetrieb	10
Verhaltenskodex	11
Kinderschutzkonzept - Schulordnung	11
Aufenthalt in der Schule – Ausdehnung der Dauer	13
 Wer vertritt die Schülerin bzw. den Schüler	14
Schulgremien: Wo ist welches Gremium einzurichten	16
Klassenforum	17
Schulforum	17
SGA, Schulclusterbeirat	18
Aufgaben der Schulgremien	
Beratungen, Entscheidungen	19
Schulclusterbeirat	19
Klassenforum	19
Schulforum	20
Schulgemeinschaftsausschuss	21
Sitzungsfrequenz	22
Einberufung und Tagesordnung	23
Beschlüsse – Voraussetzungen, Beschlussfähigkeit	24
Was mit den Abstimmungsergebnissen geschieht	26
Protokolle, Geschäftsordnung	27
 Merkmale eines Vereins	28
Besonderheiten des Elternvereins	28
Gegenüberstellung: Schulgremium – Elternverein	30
 ANHANG: Rechtliche Grundlagen	
Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz	31
Auszüge aus dem Schulpflichtgesetz	33
Auszüge aus der Schulordnung 2024	34
Wichtige Adressen	36

Texte aus Gesetzen und Verordnungen sind unter Umständen noch in alter Rechtschreibung verfasst. Soweit auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise

Vorwort

Informierte Eltern sind Garanten für eine gelingende Schulpartnerschaft

Eltern und Schule sind verpflichtet durch ihr Zusammenwirken für alle Schulkinder bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen. Damit dieses Zusammenspiel gelingt, hat der Gesetzgeber zahlreiche „Spielregeln“ geschaffen, welche insbesondere im Schulunterrichtsgesetz verankert sind.

Das Schulunterrichtsgesetz ist ein Verwaltungsgesetz. Daraus ergibt sich, dass -anders als im Strafrecht, wo alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich als verboten angeführt ist- in diesem Rahmen nur getan werden darf und muss, was ausdrücklich vorgesehen ist.

Die eigene Rolle und die Aufgaben der Schule zu kennen, erleichtert das Zusammenwirken zum Wohle der gesamten Schulgemeinschaft.

Diese Sonderausgabe der Zeitschrift „Elternbrief“ bietet Ihnen grundlegende Informationen zu den Bereichen Mitwirkung der Schule an der Erziehung, Mitwirkungsmöglichkeiten für Erziehungs-berechtigte als Organe in den Schulgremien: Klassenforum, Schulforum, SGA und Schulclusterbeirat, bzw. als Funktionäre und Funktionärinnen in Elternvereinen.

Dem Kinderschutz, eine ohnedies ureigenste Aufgabe aller Erwachsenen und somit auch von allen am Schulgeschehen Beteiligten, muss nun durch eine Änderung im Schulunterrichtsgesetz und eine darauf basierende Novelle der Schulordnung (beide in Kraft mit 1. September 2024) besondere Aufmerksamkeit gezollt werden.

Insbesondere die Eltern sind wichtige Vorbilder für ihre Kinder. Sie können durch ihre Beiträge zu einer gelebten Schulpartnerschaft wesentlich zur demokratiepolitischen Bildung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Um die Schülerinnen und Schüler bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen, sie zu ermächtigten Herausforderungen oder Probleme nicht zu ignorieren oder zu verleugnen sondern diese aufzugreifen, braucht es Eltern, die engagiert den rechtlichen und persönlichen Spielraum nützen.

Ilse Schmid

Präsidentin des steirischen Landesverbandes
der Elternvereine.

Eltern haben Rechte und Pflichten bei Erziehung und Unterricht

Artikel 2 des 1. Zusatzprotokolls der Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK)

Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Die Schule hat den Auftrag zur Mitwirkung

Paragraph 2 Absatz 1 des Schulorganisationgesetzes (§ 2 (1) SchOG)

*Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht **mitzuwirken**. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. ...*

Maßnahmen der Schule im Rahmen dieser Mitwirkung sind im Schulunterrichtsgesetz § 47 ff grundgelegt. Eine taxative (d. h.: vollständige) Aufzählung der erlaubten Erziehungsmittel findet sich in § 10 der sogenannten Schulordnung, das ist eine Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Erziehungsberechtigte bzw. Eltern im Schulrecht:

Im Schulrecht findet sich an Stelle der Bezeichnung „Eltern“ ein anderer Terminus nämlich „Erziehungsberechtigte“. Dadurch soll klargestellt werden, **wer** im schulischen Kontext **vertretungsbefugt ist**. SchUG § 60 (1)

Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

Eltern bzw. Elternteile, die im Schulrecht als Erziehungsberechtigte anzusehen sind, müssen iSd Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) „**Träger der Obsorge**“ also „**obsorgeberechtigt**“ sein, wobei für den schulischen Wirkungsbereich eine Einschränkung der Obsorge auf den Bereich Pflege und Erziehung „ausreicht“.

§ 158. (1) ABGB Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten;

Auf die Facetten wie zB Einschränkung der Obsorge (ABGB §181) oder der Umgang mit dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil (ABGB §189: Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht) wird hier nicht eingegangen.

Wenn das **Erziehungsrecht** hinsichtlich eines Schülers **mehr als einer Person zusteht**, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt. SchUG § 60 (2)

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

I. Erziehungsmittel

Schulunterrichtsgesetz § 47 und Schulordnung § 10 jeweils Absatz 1

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 SchOG) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden **Erziehungsmittel** anzuwenden:

- Anerkennung, Ermutigung, Lob, Dank
- Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.
- Beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler mit oder ohne Einbeziehung der Erziehungsberechtigten,
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten

Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde ausgesprochen werden. Das gilt auch für Erzieher und Freizeitpädagogen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben. (Schulordnung § 10 Absatz 2)

II. Verbotene Maßnahmen (SchUG § 47 Absatz 3)

- Körperliche Züchtigung,
- beleidigende Äußerungen und
- Kollektivstrafen

III. Maßnahmen auch bezugnehmend auf Verhalten außerhalb der Schule:

(SchUG § 47 Absatz 4)

Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß

- SchUG § 47 Abs. 1 (siehe I: Erziehungsmittel) und
- SchUG § 48 (= Information des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers) gesetzt werden.

Eine Bestrafung seitens der Schule für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Kinder- und Jugendhilfe, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

IV. Weitere Maßnahmen, wenn erforderlich: (SchUG § 47 Absatz 2)

- a) Versetzung: Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter
 - einen Schüler in eine Parallelklasse,
 - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen.
- b) Ausschluss: Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bzw. eine Abteilungskonferenz)
 - die Stellung eines Antrages auf Ausschluss des Schülers androhen.

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

Zu beachten:

*An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss **nur zulässig**, wenn das Verhalten des Schülers eine **dauernde Gefährdung** von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist. (SchUG § 49 (1) letzter Satz)*

>>> Suspendierung, Verfahren nach § 8 Schulpflichtgesetz

V. Suspendierung SchUG § 49 Abs. 3

*Die zuständige Schulbehörde hat **bei Gefahr im Verzug** auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden. Sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind. (Abs 3)*

Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre. (Abs 3)

*Auf Antrag des Schülers kann der **Ausschluss** von jener Schulbehörde, die ihn rechtskräftig ausgesprochen hat, **eingeschränkt oder aufgehoben** werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann. (Abs 8)*

Konzepte zur Vermeidung von Suspendierungen:

Suspendierung sollte nur Einzelfall sein. Schulen und Eltern brauchen daher rechtzeitige und umfassende Unterstützung. Über eine Koordinationsstelle (wie zB in der Steiermark) muss rasch die entsprechende Hilfe organisiert/bereitgestellt werden.

Auch eine frühzeitige Einleitung eines Verfahrens -siehe VI- und die Bereitstellung einer speziell geschulten Lehrkraft kann Eskalationen abfangen.

VI. Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes

Wegen § 49 Abs 9 SchUG ist auch die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 möglich. Dh

Wenn die vom Gesetz vorgesehenen „allgemeinen Maßnahmen“ bei einem der Schulpflicht unterliegendem Kind nicht zielführend sind, hat die Bildungsdirektion auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid den sonderpädagogischen Förderbedarf festzustellen.

Dies ermöglicht den Einsatz Kinder erhalten dann Unterstützung durch einen verhaltenspädagogisch geschulten Stützlehrer und werden (sofern möglich) weiterhin nach dem Lehrplan der Grundschule, der Mittelschule oder der Polytechnischen Schule unterrichtet.

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

VII. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

a) Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten (SchUG § 62)

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (SchUG § 19) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, durchzuführen.

Bitte beachten Sie:

Eltern müssen nicht alleine zu Beratungsgesprächen / Vorsprachen gehen:

Die Beiziehung von Vertrauenspersonen ist Eltern gestattet

Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten finden im Konfliktfall meist in einem größeren Rahmen statt: Schulleitung, Beratungslehrerin oder -lehrer, involvierte Fachlehrerinnen oder Fachlehrer, etc. sitzen einem Elternteil, manchmal beiden gegenüber.

Nach mehrmaligem Vorbringen dieser **Problematik des Ungleichgewichts** im Elternbeirat hat das Bildungsministerium (damals bmbwk) per Erlass mitgeteilt:

„Förderliche Bedingungen für Aussprachen im Rahmen der Schulpartnerschaft“

(Auszugsweise)

„Allein die gleiche Zahl von Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartnern auf Lehrer/innen- und Elternseite kann viel zu einer konstruktiven Gesprächsführung beitragen und nicht direkt betroffene Personen übernehmen oft eine effiziente Vermittlerrolle.“

Dass Erziehungsberechtigte eine Vertrauensperson eigener Wahl beiziehen, ist nicht nur statthaft, sondern wird vom Bildungsministerium in Konfliktsituationen ausdrücklich als sinnvoll erachtet.

Auch das schriftliche Festhalten der wesentlichen Punkte der Aussprache wird seitens des Ministeriums empfohlen und sollte nicht als Misstrauen gegenüber den Gesprächspartnern und –partnerinnen gewertet werden:

*„Im Sinne einer Vereinbarungskultur können die Ergebnisse von Aussprachen auch schriftlich festgehalten und unterzeichnet werden.
Damit werden die getroffenen Übereinkünfte wie z.B. die Erstellung eines Förderprogramms, die Vereinbarung eines weiteren Termins etc. dokumentiert.“*

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

b) Wenn das Verhalten nicht entspricht >> Frühinformationssystem: SchUG § 19 Abs. 4

Wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers auffällig ist, wenn die Schülerin oder der Schüler seine Pflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies **den Erziehungsberechtigten** unverzüglich **mitzuteilen**.

Der Schülerin oder dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten ist vom Klassenlehrer/ von der Klassenlehrerin oder vom Klassenvorstand oder von der unterrichtenden Lehrperson Gelegenheit zu einem **beratenden Gespräch** zu geben.

Dabei sind insbesondere **Fördermaßnahmen** zur Verbesserung der Verhaltenssituation zB:

- ✓ individuelles Förderkonzept,
- ✓ Ursachenklärung und Hilfestellung durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst

zu erarbeiten und zu beraten.

Es besteht eine **Verständigungspflicht der Schule:** (SchUG § 48)

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers oder einer Schülerin erfordert, haben der Klassenvorstand oder die Schulleitung (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen.

Sonderfall Berufsschule: die Verständigung hat auch an die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten zu ergehen; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

c) Information des Jugendwohlfahrtsträgers (SchUG § 48, zweiter Satz)

Wenn die **Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen** oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen **Jugendwohlfahrtsträger** mitzuteilen.

Wenn es Probleme gibt Eine Reihe von ExpertInnen wirken an Schulen:

- Beratungs- und Betreuungslehrer/innen
- Psychagogen/innen (PflichtschullehrerInnen mit Zusatzausbildung)
- Schüler- und Bildungsberater/innen
- Berufsorientierungslehrer/innen
- Schulpsycholog/inn/en (auch externe: ÖZPGS)
- Schulärzte/-ärztinnen
- Mediatoren/innen (Peer Coaches)
- Schulsozialarbeiter/innen
- Jugendcoaches (Beratung und Orientierung für ausgrenzungs- und schulabbruchsgefährdete Jugendliche)
- Lernbegleiter/innen im Rahmen der Neuen Oberstufe

Schulordnung ≠ Hausordnung

An vielen Schulen werden Regeln insbesondere für das Verhalten der Schülerinnen und Schüler sowie auch für die Erfüllung der Elternpflichten gegenüber der Schule bekanntgegeben. Diese Regelwerke sind häufig eine Mischung aus Abschnitten der Schulordnung (Verordnung des Bundesministers...) mit Bestimmungen der vom Schulgremium erlassenen Hausordnung inklusive Verhaltensvereinbarungen.

Schulordnung ≠ Hausordnung

Mit **Schulordnung** ist der 9. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes (§§ 43 bis 50) überschrieben und

Schulordnung ist die Kurzbezeichnung für „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024“.

Hausordnung wird vom Schulforum bzw. SGA erlassen.

Zur Umsetzung des Verhaltenskodex* hat die Hausordnung zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen zu enthalten. Sie ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. (Schulordnung § 4 Abs 2) * Siehe Seite 11

Verhaltensvereinbarungen sind **Teil der Hausordnung** und haben sich auf Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft zu beziehen. Nicht mehr Teil der Hausordnung, aber weiterhin möglich: **Ausdehnung der Aufenthaltsdauer** (s.S.13)

Kinderschutz - Maßnahmen für einen sicheren Schulbetrieb - SchUG

SchUG § 44

*(1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten, über Maßnahmen zur Sicherheit **einschließlich Kinderschutz** und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes in der Schule, bei Unterricht außerhalb einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht), bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), zu erlassen. ...*

Mit BGBl I 140/2023 wurden diesem § 44 zur Beschreibung, was zu „Kinderschutz“ jedenfalls wichtig ist, die Absätze 3 und 4 angefügt. (siehe Anhang)

(3) Die **Verordnung** des Bundesministers gemäß Abs. 1 **hat** jedenfalls **festzulegen**: eine allgemeine Verhaltensrichtlinie für alle ... Personen und Folgen bei Verstößen gegen diese, ein verpflichtendes, in einem **partnerschaftlichen Prozess** zu erarbeitendes, **Kinderschutzkonzept** vorzusehen, die **Berechtigung** von Personen **zum Aufenthalt** in der Schule festzulegen, die Pflichten der Schülerinnen und Schüler ...,

(4) Das **Kinderschutzkonzept** gemäß **muss** jedenfalls **enthalten**:

Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt, Regelungen über ein Kinderschutzteam, eine Risikoanalyse ... unter ... Berücksichtigung des örtlichen Umfeldes der Schule und der Informations- und Kommunikationstechnologie, Regelungen über ..., **und** für die regelmäßig durchzuführende **Evaluierung** eine Frist, die höchstens drei Schuljahre betragen darf

Kinderschutz - Maßnahmen für einen sicheren Schulbetrieb - Schulordnung

Die darauf basierende Verordnung ist mit 1. September 2024 in Kraft

Verordnung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb kurz: „Schulordnung 2024“

Sie enthält gegenüber der davor geltenden Schulordnung, deren Stammfassung in das Jahr 1974 zurück reicht, insbesondere Vorgaben, die Schule zu einem sicher(eren) Ort machen sollen. So wird der Personenkreis umschrieben, der zum **Aufenthalt in der Schule berechtigt** (§2) ist, ein **Verhaltenskodex** festgelegt (§ 3) und worauf im Kinderschutzkonzept (§ 4) der jeweiligen Schule eingegangen werden muss.

I. Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule § 2.

Personen sind berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie

1. verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,
2. für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,
3. ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,
4. eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
5. zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.

Wie die Berechtigungen gem. § 2 konkret zu verstehen sind, ist in den Erläuterung zum Entwurf der Verordnung zu entnehmen. **Erläuterungen auszugsweise**

Aufenthalt: Der Begriff Aufenthalt legt dabei fest, dass ein Verweilen für einen gewissen Zeitraum vorliegen muss. Ein kurzfristiges Betreten der Liegenschaft stellt somit keinen Aufenthalt dar. Auch wenn das Betreten nicht zwingend notwendig ist, der Unterricht aber nicht beeinträchtigt wird, kann es geduldet werden, zB wenn eine Person einer Schülerin oder einem Schüler ein Unterrichtsmittel bringt. ...

Personen, die verpflichtet sind: zB Erziehungsberechtigte, wenn sie gemäß § 61 oder § 62 SchUG (siehe Anhang) zum Erscheinen in der Schule verpflichtet sind.

In Erfüllung ihrer Aufgaben: zB: Personen gemäß § 44a SchUG, die ja funktionell als Bundesorgane tätig sind,...

Rechtliches Interesse: soll das Recht zum Aufenthalt für alle Personen regeln, die Rechtshandlungen in der Schule setzten wollen oder eine solche vorbereiten wollen, zB Eltern beim Besuch der Sprechstunde, zur Information im Rahmen von Veranstaltungen der Schule wie Tag der offenen Tür uä.;

II. Verhaltenskodex in der Schule § 3.

(1) Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, ... , haben sich nach den Grundsätzen eines **verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs** miteinander gemäß Verhaltenskodex zu verhalten. (2)Rauchen, Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und .. , Konsum alkoholischer Getränke untersagt,(3) .. sicherheitsgefährdende Gegenstände ... (4) ...störende Gegenstände...(siehe Anhang)

Schulordnung - Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb

Verhaltenskodex

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten. Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- * verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,*
- * achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und*
- * pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,*
- * gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,*
- * respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,*
- * nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und*
- * unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.*

Kinderschutzkonzept – Schulordnung § 4

Jede Schule muss über ein **Kinderschutzkonzept verfügen**. Dieses soll in einem partnerschaftlichen Prozess erarbeitet werden.

(2) Das Kinderschutzkonzept hat jedenfalls zu enthalten:

- 1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,*
- 2. eine **Risikoanalyse** ausgehend von bestehenden Maßnahmen (Bestands- und Risikoanalyse),*
- 3. Verhaltensregeln zur Vermeidung von potentiellen Gefahrensituationen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zw. Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern,*
- 4. Verhaltensregeln zur Vermeidung von physischer und sexualisierter Gewalt sowie **Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung** und anderen Formen psychischer Gewalt denen der Verhaltenskodex in Anlage A (siehe oben), der ein integrierter Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes ist, zugrunde liegt,*
- 5. die Festlegung eines **Kinderschutzteams** und*
- 6. Regelungen über den Umgang mit möglichen Fällen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, wobei nach Möglichkeit zwischen den Lebensbereichen außerhalb der Schule, zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schule zu differenzieren ist,*

(3) Das Kinderschutzkonzept kann im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden. Eine solche Behandlung ist für den partnerschaftlichen Prozess nicht ausreichend, sondern ist jedenfalls einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes muss jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Schuljahres seit Kundmachung oder der letzten Evaluierung erfolgen und deren Ergebnis dem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Kinderschutzkonzept – Schulordnung § 4

*(4) Der **Risikoanalyse** sind jedenfalls **zugrunde zu legen**:*

- 1. die Situation im örtlichen Umfeld der jeweiligen Schule,*
- 2. der Schulweg, zB Wege von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Schule, der Schülertransport uä.*
- 3. die Zugänglichkeit des Schulgeländes und -gebäudes,*
- 4. Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte,*
- 5. Art, Dauer und Ausmaß der Schulveranstaltungen sowie*
- 6. Erfahrungen an der jeweiligen Schule.*

*(5) Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes **Kinderschutzteam** hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Personen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für drei Jahre zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung ist nur einmal zulässig.*

*(6) Der Kinderschutz von Schulen mit weniger als acht Klassen ist durch das Schulqualitätsmanagement in der Bildungsregion schulstandortübergreifend zusammenzufassen oder an eine andere Schule der gleichen Schulart anzuschließen, bis die Gesamtzahl zumindest acht Klassen beträgt (**Kinderschutzcluster**) und an jedem Standort eine Ansprechperson vorhanden sein soll. Für diese Klassen ist ein gemeinsames Kinderschutzkonzept mit einem schulstandortübergreifenden Kinderschutzteam zu erstellen, wobei die Risikoanalyse je Schule zu erfolgen hat.*

*(7) Das Kinderschutzkonzept ist zusätzlich zur Kundmachung und Hinterlegung gemäß § 79 SchUG in einer dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Form und Sprache sowie deren Erziehungsberechtigten in einer solchen Art und Weise zugänglich zu machen, dass ein **Einblick ohne Aufforderung auf Einsicht möglich ist**. Den Schülerinnen und Schülern ist bekannt zu machen, wer die Mitglieder des Kinderschutzteams sind. Die erstmalige Kundmachung des Kinderschutzkonzepts hat im Schuljahr 2024/2025 zu erfolgen.*

Aus den Erläuterungen zum Entwurf:

Abs 4 soll den Rahmen für die Risikoanalyse festlegen, wobei zwischen drei verschiedenen Gefahrengruppen unterschieden wird: Gefahren außerhalb der Schule, die in der Schule wahrgenommen werden, Gefahren im Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander und Gefahren durch Erwachsene in der Schule. Dabei soll auf die konkrete Situation der einzelnen Schule eingegangen werden.

Abs 5 Die **Aufgaben eines Kinderschutzteams** umfassen insbesondere

- * Bewusstseinsbildung für den Kinderschutz
- * allgemeine Informationstätigkeiten und informelle Gespräche über Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept an der Schule mit allen Personen der Schule, einschließlich der Schulleitung,
- * konkrete, vertrauliche, Begleitungs- und Unterstützungstätigkeiten für alle Personen in der Schule bei unklaren Situationen,
- * Entgegennahme von Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen,
- * Beratungstätigkeiten bei konkreten Meldungen für Betroffene, Lehrpersonen und die Schulleitung,
- * Führung von Aufzeichnungen, ...

Schulordnung - Ausdehnung der Aufenthaltsdauer im Schulgebäude

Der zeitliche Rahmen für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrpersonen und somit auch die erlaubte Aufenthaltszeit für die Schülerinnen und Schüler ist im Schulunterrichtsgesetz festgelegt:

SchUG § 51 Abs. 3 „Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schulezu beaufsichtigen, soweit dies nach d. Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist.“

Die Dauer des Aufenthalts kann durch **Entscheidung der Schulleitung** über das im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Maß ausgedehnt werden.

§ 5(6) Inwieweit die Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein dürfen, entscheidet die Schulleitung.

Die Beaufsichtigung muss, wenn erforderlich (siehe Seite 34), nicht zwingend durch Lehrpersonen erfolgen.

§ 5(6) ... Dabei ist **von der Schulleitung** festzulegen-...-, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist. Dies ist gemäß § 79 Abs. 1 SchUG kundzumachen.

Durch den Hinweis auf die Anwendungsmöglichkeit von § 44a SchUG soll sichergestellt werden, dass seitens der Schulleitung bzw. Lehrerschaft eine Erweiterung der Aufenthaltszeiten nicht von vornherein ausgeschlossen wird, weil diese die über ihre Dienstpflichten hinaus gehende Aufsichtsführung nicht übernehmen können/wollen.

Durch § 44a SchUG wird eine Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern ausdrücklich auch durch andere geeignete Personen zugelassen.

(1) Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder
2. für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.

(2) Personen gemäß Abs. 1 (zB Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik ua.) werden funktionell als Bundesorgane tätig. § 56 Abs. 2 findet Anwendung.

„Funktionell als Bundesorgane tätig werden“ bedeutet: **auch „Nichtlehrer“**, sofern sie von der Schulleitung eingesetzt werden, sind genau wie Lehrpersonen **durch die Amtshaftung geschützt**.

Wer vertritt die Schülerin bzw. den Schüler

I. Die Eltern:

Voraussetzung für ein Vertretungsrecht:

Ein Elternteil gilt als vertretungsbefugt, wenn:

- ◆ die Schülerin bzw. der Schüler minderjährig (nicht volljährig) und
- ◆ der Elternteil obsorgeberechtigt („erziehungsberechtigt“) ist.

Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt. (SchUG § 60 Absatz 2)

II. Die Schülerin bzw. der Schüler sich selbst

a) Die Schülerin bzw. der Schüler sich selbst bei Wahl des Religionsbekenntnisses

Voraussetzung: Mündigkeit

Diese tritt mit Vollendung des 14. Lebensjahres ein

Jeder Mensch ab 14 Jahren hat die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung und muss, wenn notwendig, in dieser Wahl von den Behörden geschützt werden. Er darf seine Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgesellschaft frei wählen, diese wechseln oder auch gar keiner angehören

b) Die Schülerin bzw. der Schüler sich selbst in Teilbereichen (SchUG § 68)

Voraussetzung

- ◆ Besuch einer 9. Schulstufe oder darüber
- ◆ Entscheidungsfähigkeit liegt vor
- ◆ Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten wird nachgewiesen.

Die Kenntnisnahme hat an lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu entfallen.

Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen in § 68 lit a bis w genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

Bleibt eine minderjährige Schülerin bzw. ein minderjähriger Schüler untätig – was dann?

Dann sind die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. Sind Handlungen an Fristen gebunden, erlischt die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufes. (SchUG § 69)

Einige Angelegenheiten, die in den Handlungsbereich fallen:

- ✓ Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch („Entschuldigung“)
- ✓ Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule
- ✓ Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen,
- ✓ späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes,
- ✓ Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen
- ✓ Anmeldung zu Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen, ...
- ✓

Die vollständige Liste in: SchUG § 68 lit a bis w

Wer vertritt die Schülerin bzw. den Schüler

c) Die Schülerin bzw. der Schüler sich selbst in allen Belangen

Voraussetzung: Der Schüler bzw. die Schülerin hat das 18. Lebensjahr vollendet. –

Mit Eintritt der Volljährigkeit ihrer Kinder erlischt das Erziehungsrecht der Eltern. Dies bedeutet, dass die Eltern volljähriger Schüler nur dann vertretungsbefugt bzw. informationsberechtigt sind, wenn sie vom volljährigen Schüler/von der volljährigen Schülerin hierzu ermächtigt wurden.

Empfehlung des Bildungsministeriums: (Rundschreiben 49/2002)

*„Es empfiehlt sich daher in der Praxis, diese auf Grund der Volljährigkeit geänderte Situation in den in Frage kommenden Klassen bereits frühzeitig - etwa im Rahmen eines Elternabends oder eines Elternbriefes - den betroffenen Schülern und Eltern zur Kenntnis zu bringen und auf die Konsequenzen hinzuweisen. Auf Grund der Erfahrungen in der Vergangenheit ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der eigenberechtigten Schüler keinen Einwand dagegen erhebt, dass die Eltern nach wie vor über schulische Belange informiert werden, sofern diese das wünschen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, eine **schriftliche Einverständniserklärung der volljährigen Schüler** einzuholen.*

In jenen Fällen, in welchen volljährige Schüler die Kontaktierung bzw. Information ihrer Eltern ablehnen, ist dies jedenfalls zu respektieren und sind die Eltern gegebenenfalls auf diese Tatsache hinzuweisen.

*Zur Frage, **ob Lehrer verpflichtet sind**, Eltern volljähriger Schüler über schulische Belange zu informieren, sofern dies Eltern und Schüler wünschen, ist festzuhalten, dass - auch wenn dies nicht in einer speziellen schulrechtlichen Norm festgeschrieben ist - schon auf Grund des generellen Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule die gewünschten Auskünfte zu erteilen sind.*

*Ergänzend darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass das **Frühwarnsystem** gemäß § 19 Abs. 4 SchUG vorsieht, dass nicht nur den Erziehungsberechtigten (minderjähriger Schüler) sondern **jedenfalls auch den Schülern, gleichgültig ob diese bereits volljährig sind oder nicht**, Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben ist.*

Unbeschadet der dargelegten rechtlichen Erwägungen möge jeweils im Einzelfall eine Lösung angestrebt werden, die dem schulpartnerschaftlichen Gedanken und dem Wohl der Schüler bestmöglich gerecht wird.“

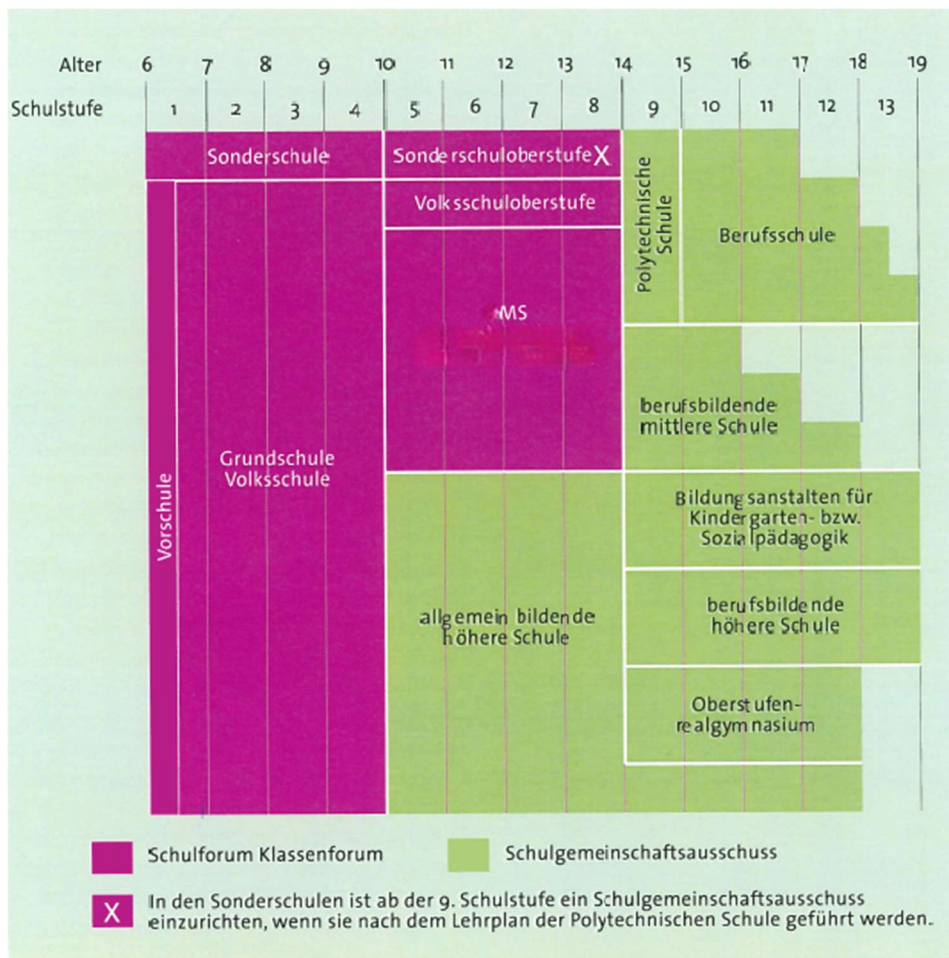
d) Die Schülervertreter im Rahmen der Schülermitverwaltung

Gemäß Schulunterrichtsgesetz § 59 sind zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens an allen Schulen, ausgenommen die Grundschule der Volksschule sowie die Grundstufen der Sonderschule, Schülervertreter zu bestellen. Das sind zB:

- die Klassensprecher
- die Vertreter der Klassensprecher (an Schulen mit 5. – 8. Schulstufe)
- die Schulsprecher (an Schulen mit SchülerInnen ab der 9. Schulstufe)

Der Versammlung der Schülervertreter obliegt die Beratung über Angelegenheiten der Interessenvertretung der Schüler und der Mitgestaltung des Schullebens soweit diese von allgemeiner Bedeutung sind. Ferner dient die Versammlung der Schülervertreter der Information der Schülervertreter

I. Wo ist welches Gremium einzurichten?



aus: Wissenswertes für Elternvertreter und Elternvertreterinnen, bm:ukk, 2012, angepasst. NMS>MS

Begriffsklärung:

Minderjährige sind Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

unmündige Minderjährige sind Kinder unter 14J.

mündige Minderjährige sind Kinder zwischen 14 und 18J.

Mündigen Minderjährigen wird im Schulbereich ein **Mitentscheidungsrecht** zugebilligt.

Um dem Rechnung zu tragen, hat das Schulgremium an Schulen, in denen Kinder ab der 9. Schulstufe unterrichtet werden, eine andere Zusammensetzung und Bezeichnung.

Klassen- und Schulforum: einzurichten in jenen Schularten, in denen Kinder bis einschließlich 8. Schulstufe unterrichtet werden: die Volksschulen, die Mittelschulen und die Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden,

Schulgemeinschaftsausschuss -SGA: einzurichten in allen Schularten und -formen mit Schülerinnen und Schülern ab der 9. Schulstufe. In diesen Schulgremien sind neben den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrerschaft und der Eltern auch die Schülervertreter und -vertreterinnen stimmberechtigt.

Schulclusterbeirat: ist einzurichten für Schulen, die in einem organisatorischen Verbund mit anderen Schulen als Schulcluster geführt werden

II. Zusammensetzung: stimmberechtigte bzw. beratende Personen

a) Klassen- und Schulforum (SchUG § 63a)

Klassenforum:

Das Klassenforum umfasst die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Klasse und die klassenführende Lehrperson [Volksschule] bzw. den Klassenvorstand [Mittelschule]. Von Sitzungen, in denen die Wahl des Klassenelternvertreters bzw. der Klassenelternvertreterin stattfindet, ist der **Elternverein** jedenfalls **zu verständigen, denn**

„Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so ist dieser berechtigt, den Wahlvorsitzenden zu bestellen und einen Wahlvorschlag für die Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) zu erstatten.“ (SchUG § 63a Abs. 5)

Schulforum:

Die Anzahl der Stimmberechtigten ist abhängig von der Anzahl der Klassen. Je Klasse:

- 1 Klassenelternvertreter/-in, gewählt im Klassenforum von den Erziehungsberechtigten der Kinder der Klasse,
- 1 Lehrperson, und zwar je nach Schulart entweder die klassenführende Lehrperson [Volksschule] oder der Klassenvorstand [Mittelschule]
- Den Vorsitz führt die Schulleitung, die in bestimmten Situationen bzw. Angelegenheiten auch ein Stimmrecht hat.

Ohne Stimmrecht (beratend)

- wenn zweckmäßig: zB andere Lehrpersonen, Klassensprecher, Bildungsberater, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter
- zu Schulforum: jedenfalls der/die **Vorsitzende des Elternvereins** und der Vertreter der Klassensprecher (nur zulässig, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist)

Vertretungsregeln bei Verhinderung, Doppelrolle, Befangenheit

In den Angelegenheiten der Klassenforen, des Schulforums sowie des Ausschusses gilt:

- die Vertretung des Klassenlehrers [VS] oder Klassenvorstandes [MS] >> eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson
- die Vertretung des Schulleiters - eine von ihm namhaft gemachte Lehrperson.
- Bei Verhinderung eines Klassenelternvertreters bzw. einer Klassenelternvertreterin >> seine bzw. ihre Stellvertretung,
- Ein Klassenlehrer (Klassenvorstand), der gleichzeitig Klassenelternvertreter ist, gilt in der Funktion als Klassenelternvertreter bei Sitzungen des Schulforums als verhindert.
- Erziehungsberechtigte, die für mehr als eine Klasse Klassenelternvertreter sind, dürfen in den Sitzungen des Schulforums diese Funktion nur bezüglich einer Klasse ausüben. Hinsichtlich der anderen zu vertretenden Klasse(n) gilt der Klassenelternvertreter als verhindert.
- Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

b) Schulgemeinschaftsausschuss, kurz: SGA (SchUG § 64)

Die **Anzahl der Stimmberechtigten** immer: **9 + 1**

3 Vertreter/-innen der Erziehungsberechtigten – entsandt, wenn es Elternverein gibt, sonst gewählt von den Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Schule

3 Vertreter/innen der Schüler/-innen, gewählt von den Schülern und Schülerinnen

ab der 9. Schulstufe

3 Vertreter/innen der Lehrerschaft, gewählt vom Lehrkörper der Schule

Den Vorsitz führt die Schulleitung, die (nur) in bestimmten Angelegenheiten auch ein Stimmrecht hat.

Ohne Stimmrecht (beratend)

- der Vertreter der Klassensprecher (wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist)
- wenn zweckmäßig: zB andere Lehrpersonen, Klassensprecher, der/die Vorsitzende des Elternvereins, Bildungsberater, Schularzt, Lernbegleiter, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter.

c) Schulclusterbeirat (SchUG § 64a)

Dem Schulclusterbeirat gehören an:

1. Der Leiter oder die Leiterin des Schulclusters als Vorsitzender oder Vorsitzende,
2. die Schulsprecherinnen und Schulsprecher der am Schulcluster beteiligten Schulen,
3. jeweils eine Person, die vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreter/innen des Lehrkörpers entsandt wird,
4. jeweils eine Person, die vom Schulforum oder vom Schulgemeinschaftsausschuss der am Schulcluster beteiligten Schulen aus dem Kreis der Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten entsandt wird sowie
5. mindestens drei und höchstens acht weitere Repräsentantinnen und Repräsentanten der regionalen Kooperationspartner
 - der außerschulischen Jugendarbeit,
 - des regionalen Vereinswesens (Kultur, Sport usw.),
 - der regionalen Sozialarbeit, der regionalen Schulerhalter von am Schulcluster beteiligten Schulen,
 - der regionalen industriellen und gewerblichen Strukturen und
 - der regionalen Sozialpartner,die auf Vorschlag des Leiters oder der Leiterin des Schulclusters von den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrer/innen (Z 3) sowie der Erziehungsberechtigten (Z 4) für die Dauer von jeweils zwei Schuljahren bestimmt werden.

Aufgaben der Schulgremien

I. Beratung:

Klassen-, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss obliegen:

die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der Schule, insbesondere

- in wichtigen Fragen des Unterrichts und der Erziehung,
- der **Verwendung von** der Schule übertragenen **Budgetmitteln** und
- von Baumaßnahmen im Bereich der Schule

dem Schulclusterbeirat obliegt:

die Beratung in allen die Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Erziehungsberechtigten betreffenden Angelegenheiten der am Schulcluster beteiligten Schulen sowie des Schulclusters als solchen.

Ad Beratung über Verwendung von Budgetmitteln:

Dazu führte das Bildungsministerium aus:

„Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.

Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“ (aus Rundschreiben 17/2002)

II. Entscheidungen

a) Schulclusterbeirat- Entscheidungen

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat zur Entscheidung übertragen werden.

Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Schulclusterbeirat zur **Entscheidung übertragen** werden.

Dem Schulclusterbeirat obliegen somit alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die ihm von den Schulgremien der am Schulcluster beteiligten Schulen übertragen wurden.

b) Klassenforum - Entscheidungen

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Klassenforum die Beschlussfassung in den **Angelegenheiten** lit a, b, e, f, j, k, t, u **soweit sie nur eine Klasse berühren**: zB:

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen,
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen
- f) die Festlegung, dass *in der 1. Schulstufe und im 1. Semester der 2. Schulstufe* an die Stelle der Beurteilung der Leistungen eine Information über die Lern- und Entwicklungssituation tritt,
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,

WICHTIG: Das Klassenforum hat in der Vorschulstufe und den ersten Stufen und bei schulstufenübergreifender Führung von Klassen in den ersten Klassen ansonsten bei Bedarf, einen **Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter**, der diesen im Verhinderungsfall zu vertreten hat, in gleicher, unmittelbarer und persönlicher **Wahl für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen**.

Aufgaben der Schulgremien

c) Schulforum – Entscheidungen: Schulunterrichtsgesetz § 63a Absatz 2
Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen
Entscheidungsbefugnissen obliegt dem **Schulforum** die Beschlussfassung **jedenfalls** in den
Angelegenheiten der Ziffer 1 lit c, d, g, h, i, j, l, m, n, o, r, s, v

1. die Entscheidung über:

- c) die Festlegung der Ausstattung der Schüler-innen und Schüler mit Unterrichtsmitteln (§ 14 Abs. 6),
- d) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- g) die Durchführung einschließlich der Terminfestlegung von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1 bzw. § 18a Abs. 3 oder § 19 Abs. 1a, jeweils iVm § 19 Abs. 1),
- h) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres (§ 23 Abs. 1c),
- i) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- l) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des SchOG),
- m) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
- n) Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- o) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Volksschule sowie nach Maßgabe landesausführungsgesetzlicher Regelungen über die Organisationsform (§ 12 Abs. 3 des SchOG),
- q) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung eines Schwerpunktbereichs im Lehrplan der Mittelschule (§ 21b Abs. 1 Z 1 des SchOG),
- r) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Mittelschule (§ 21e des Schulorganisationsgesetzes),
- s) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- v) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren:

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- e) die Festlegung einer schriftlichen Erläuterung zusätzlich zur Beurteilung der Leistungen (§ 18 Abs. 2 letzter Satz)
- j) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen,
- k) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht
Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2),
- t) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahn-beratung,
- u) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,

Das Schulforum von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten **dem Schulclusterbeirat zur Entscheidung übertragen** werden.

Aufgaben der Schulgremien

d) Schulgemeinschaftsausschuss – Entscheidungen Schulunterrichtsgesetz § 64 Absatz 2

Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuss:

1. die Entscheidung über:

- a) die Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen [SchVV §2 (4), §3 (2), §9 (1)]
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
- c) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
- d) die Durchführung (einschl. Terminfestlegung) von (Eltern)Sprechtagen (§ 19 Abs. 1),
- e) die **Durchführung von Wiederholungsprüfungen am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche des Schuljahres** (§ 23 Abs. 1c),
- f) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von vorgezogenen Teilprüfungen der abschließenden Prüfung (§ 36 Abs. 3),
- g) die Hausordnung (§ 44 Abs. 1),
- h) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§ 46 Abs. 1),
- i) die Bewilligung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen oder schulbezogene Veranstaltungen sind (§ 46 Abs. 2 SchUG),
- j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1b und 3 des Schulorganisationsgesetzes),
- k) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Bewilligung von Schulversuchen (§ 7 Abs. 6 des Schulorganisationsgesetzes),
- l) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Einführung von Modellversuchen an allgemein bildenden höheren Schulen (§ 7a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes),
- m) Beschlüsse im Rahmen der **Mitwirkung bei der Festlegung von Schülerzahlen in Gruppen oder Klassen** (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes),
- n) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung über die Organisationsform der Polytechnischen Schule (§ 31 des Schulorganisationsgesetzes),
- o) schulautonome Schulzeitregelungen bzw. die Herstellung des Einvernehmens bei schulautonomen Schulzeitregelungen (§§ 2, 3, 5, 8, 9 und 10 des Schulzeitgesetzes 1985),
- p) eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung bei der Festlegung von Ferienzeiten an Schulen für Tourismus (§ 8 Schulzeitverordnung, BGBl. Nr. 176/1991 in der geltenden Fassung),
- q) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
- r) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
- s) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;

Der Schulgemeinschaftsausschuss von Schulen, die an einem Schulcluster beteiligt sind, kann beschließen, dass alle oder einzelne in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten **dem Schulclusterbeirat zur Entscheidung übertragen werden.**

Wie oft bzw. wann müssen die Gremien tagen

Für die Sitzungen der Schulgremien: Klassen- und Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss und Schulclusterbeirat gibt es zu Zeitpunkt und Anzahl von Sitzungsterminen im Schuljahr unterschiedliche Regelungen.

I. Mindestanzahl und Vorschriften betreffend Terminisierung:

a) Schulclusterbeirat: keine konkreten Angaben

b) Klassenforum: mind. 1 Sitzung, die innerhalb der ersten 8 Schulwochen stattzufinden hat

Sonderfall: nach Teilung oder Zusammenlegung von Klassen während des Unterrichtsjahres sind innerhalb von 6 Wochen die Klassenforen der neu eingerichteten Klassen einzuberufen und es hat insbesondere die Wahl der Klassenelternvertretung stattzufinden.

c) Schulforum: mindestens 1 Sitzung, die innerhalb der ersten 9 Schulwochen einzuberufen ist.

Zu beachten: Während beim Klassenforum angeführt ist, bis wann es spätestens stattgefunden haben muss, wird beim Schulforum der spätestmögliche Einberufungstermin vorgeschrieben.

d) Schulgemeinschaftsausschuss: mindestens 2 Sitzungen, wobei die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das jeweilige Schuljahr, stattzufinden hat.

Sonderfall Berufsschule: mindestens 1 Sitzung je Schuljahr

II. Weitere verpflichtende Sitzungstermine

Für alle Gremien gilt: **Sitzungen sind einzuberufen:**

- ✓ auf Verlangen: d. h.: wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Gremiums unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer Angelegenheit verlangt,

beim Klassenforum kann dies auch der Klassenelternvertreter allein bewirken.

die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.

- ✓ Immer dann, wenn eine Entscheidung erforderlich oder Beratung zweckmäßig ist.

Daher muss auch an Schulen mit Schulforum jährlich jedenfalls **mehr als eine Sitzung** stattfinden, und zwar zB wegen der Entscheidung über Beschlüsse im Rahmen der Mitwirkung bei der **Festlegung von Schülerzahlen** in Gruppen oder Klassen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes), die Festlegung der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit **Unterrichtsmitteln**,...

Erfordernisse bei: Einberufung und Tagesordnung

Die Sitzungen der Schulgremien sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der **Tagesordnung** von der Schulleitung schriftlich und rechtzeitig (idR zwei Wochen vorher) einzuberufen:

Klassenforum (§ 63a Abs. 4):

*„Das Klassenforum ist vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand einzuberufen
Mit jeder Einberufung ist **die Tagesordnung** zu übermitteln. Die Einberufung hat
spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.“*

Schulforum (§ 63a Abs. 10):

*„Das Schulforum ist vom Schulleiter ... einzuberufen.
Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens
zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren
Termin zustimmen.“*

Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64 Abs. 8):

*„Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuss einzuberufen,.....
Mit jeder Einberufung ist die **Tagesordnung** zu übermitteln. Die Einberufung hat
spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder
einem früheren Termin zustimmen.*

Schulclusterbeirat (§ 64a Abs. 4)

*„Die Leiterin oder der Leiter Schulleiter des Schulclusters hat den Schulclusterbeirat
einzuberufen,.....Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die
Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht
sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen.*

Die Tagesordnung

Die einberufende Person hat eine Tagesordnung festzulegen, damit jedes Mitglied des Schulgremiums Gelegenheit hat sich vorzubereiten und im Vorfeld etwaige als erforderlich erachtete persönliche Erhebungen anstellen kann.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind daher in der Einberufung so konkretisiert anzugeben, dass die Mitglieder des Gremiums die Vorbereitung auf die Sitzung auch vornehmen können.

Die Tagesordnung hat die verfahrensrechtlich wichtigen Punkte, wie Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Protokoll der letzten Sitzung etc. zu enthalten.

Anschließend sind konkret die einzelnen Punkte der eigentlichen Tagesordnung anzuführen, derentwegen die Sitzung einberufen wird. Sie sind so zu bezeichnen, dass die Mitglieder des Gremiums wissen, worüber in der Sitzung entschieden oder beraten werden soll.

Die **nichtssagende Zusammenfassung** unter Punkten wie „Schulveranstaltungen“ oder gar nur „Entscheidungsangelegenheiten“ ist **unzulässig**.

Erfordernisse: Beschlüsse

Für alle Gremien gilt:

1. Beschlussfähigkeit braucht die **Anwesenheit** der erforderlichen Anzahl von Personen – Keine „Umlaufbeschlüsse“!
2. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. KEINE Stimmenthaltung!
4. Keine Übertragung der Stimme auf eine andere Person (unzulässig und unwirksam).

Elektronische Kommunikation:

Durchführung und Beschlussfassungen von schulpartnerschaftlichen Gremien sowie Zustellungen können auch mittels elektronischer Kommunikation (§ 70a) erfolgen.

Aber auch hier gilt:

Schulpartnerschaftliche Gremien sind beschlussfähig, wenn die für eine Beschlussfassung bei physischer Abhaltung **erforderliche Anzahl an Mitgliedern gleichzeitig im virtuellen Raum anwesend** ist.

I. **Klassenforum** (SchUG § 63 a)

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes und gilt in Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt.

Wichtig: **Klassenlehrer/-vorstand kann nicht rechtswirksam überstimmt werden.**

Entspricht die Stimme des Klassenlehrers oder Klassenvorstandes nicht der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist der Beschluss auszusetzen und geht die Zuständigkeit zur Beschlussfassung auf das Schulforum über. (SchUG § 63a Abs.7, letzter Satz)

Sonderfall: Bei der Wahl des Klassenelternvertreters (Stellvertreters) kommt dem Klassenlehrer [VS] bzw. Klassenvorstand [MS] keine Stimme zu.

Je Schüler eine Stimme: Den Erziehungsberechtigten jedes Schülers der betreffenden Klasse kommt jeweils eine beschließende Stimme zu.

Beschlussfähigkeit im Klassenforum

Beschlussfähig, wenn der Klassenlehrer oder Klassenvorstand und die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Dritteln der Schüler **anwesend sind**.

Für besondere Situationen: Beschlussfähig auch wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist, und zumindest der Klassenlehrer oder Klassenvorstand oder der Schulleiter und mindestens ein Erziehungsberechtigter anwesend sind

Nur wenn das Gremium tagt, können rechtswirksam Beschlüsse gefasst werden.

Erfordernisse - Beschlüsse -

II. Schulforum (SchUG § 63a)

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme des Schulleiters und gilt in Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit im Schulforum

Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben und müssten Entscheidungen getroffen werden, hat der Schulleiter das Schulforum unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen.

Das Schulforum ist **in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig**, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest ein Klassenlehrer oder Klassenvorstand und mindestens ein Klassenelternvertreter, also ein Vertreter jeder Kurie, anwesend sind.

III. Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) (SchUG § 64)

Bei Stimmengleichheit entscheidet in Fällen, die einer Entscheidung bedürfen, die Stimme Schulleiters und gilt in Beratungsangelegenheiten der Antrag als abgelehnt.

Beschlussfähigkeit im SGA:

Beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) **anwesend sind**.

Sonderfall lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen:

der SGA ist bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlussfähig.

Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben und müssten Entscheidungen getroffen werden, dann hat der Schulleiter den SGA unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen;

Der Schulgemeinschaftsausschuss ist **in der neuen Sitzung jedenfalls beschlussfähig**, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuss vertretenen Gruppen anwesend ist.

IV. Schulclusterbeirat (SchUG § 64 a)

Voraussetzungen analog zu SGA

Was mit Abstimmungsergebnissen geschieht

Nicht alles, bei dem die Hand zu heben ist, wird auch ein Beschluss!

Häufig werden im Klassenforum oder auch bei Elternabenden zu Angelegenheiten Abstimmungen durchgeführt, die nicht in die Entscheidungskompetenz des Klassenforums bzw. der Eltern einer Klasse fallen. zB:

Über die Durchführung mehrtägiger Schulveranstaltungen kann im Klassenforum nur entschieden werden, wenn nur eine Klasse an dieser Schulveranstaltung teilnimmt, im Rahmen eines Elternabends kann dazu gar nie ein Beschluss im Sinne des SchUG gefasst werden.

Darüber, welche Tage für schulfrei erklärt werden, kann weder das Klassenforum bestimmen noch die Mehrheit von Eltern im Rahmen eines Klassenelternabends.

Werden hier durch Abstimmen Mehrheiten festgestellt, so handelt es sich nur um die Erhebung eines Stimmungsbildes. Dieses kann für die Elternvertreter/innen im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss eine hilfreiche Information sein, wenn sie in diesem Gremium ihre Stimme abzugeben haben.

Das freie Mandat

Die stimmberechtigten Vertreter/innen der Eltern, aber auch der Schüler/innen und Lehrer/innen haben ein **freies Mandat**. D. h.: sie sind an keine Aufträge der Personen gebunden, die sie zu vertreten haben, sondern nur an ihr Gewissen bzw. ihre Urteilskraft.

Willensbildung vor Ort kann nicht alles durchsetzen!

Gesetze, die keiner Willensbildung vor Ort unterliegen, sind schlichtweg einfach anzuwenden.

Über die in unserer Bundesverfassung verankerte Schulgeldfreiheit jeweils an der einzelnen Schule abzustimmen ist rechtlich nicht möglich.

Das heißt:

Abstimmungen darüber, ob und in welcher Höhe „Infrastrukturbeiträge“, Honorare für Native speaker im Unterricht, etc. eingehoben werden, müssten vom Vorsitzenden (Leiter/in) unterbunden werden. Ein allfälliger „Beschluss“ dürfte nicht zur Umsetzung kommen.

Der Leiter oder die Leiterin der Schule bzw. des Schulclusters hat für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen;

hält er oder sie einen derartigen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar, hat er oder sie diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

Sofern ein Beschluss in Beratungsangelegenheiten nicht an den Schulleiter oder die Schulleiterin gerichtet ist, hat er oder sie diesen Beschluss an die zuständige Stelle weiterzuleiten. SchUG §§ 63a und 64

Protokolle und Geschäftsordnung

Protokolle: SchUG § 77a

(3) Zum Nachweis der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit schulinterner Vorgänge sind Besprechungsprotokolle sowie Aufzeichnungen von Konferenzen und von Sitzungen schulpartnerschaftlicher Gremien zu dokumentieren.

Inhalt der Protokolle:

Sie haben insbesondere zu enthalten:

1. Datum, Zeit, Ort, Namen der Anwesenden
2. Tagesordnungspunkte,
3. Anträge,
4. Aufzeichnung des Sitzungsverlaufs,
5. gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse sowie
6. Namen und Unterschrift der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Aufbewahrungsfristen:

Protokolle und Aufzeichnungen sind unter Beachtung der Zugriffsbeschränkungen und Datensicherheitsmaßnahmen gemäß § 77 Abs. 3

- ◆ drei Jahre ab dem Jahr, in dem das Protokoll geführt oder die Aufzeichnung stattgefunden hat, aufzubewahren.
- ◆ Protokolle über Beschlüsse mit Wirksamkeit für die Zukunft sind drei Jahre über das Enden der Wirksamkeit des Beschlusses aufzubewahren.

Zugänglichmachung der Protokolle verpflichtend:

§ 63a (15): Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist. (Klassen- und Schulforum)

§ 64 (14): Über den Verlauf der Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen sind.

§ 64a (9): Über den Verlauf der Sitzungen geführte Aufzeichnung sind den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen. (Schulclusterbeirat)

Geschäftsordnung:

Gem. SchUG § 63a (16) kann das Schulforum für sich, für den Ausschuß und die Klassenforen bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Gem. § 64 (15), § 64a (10)) kann der SGA sowie der Schulclusterbeirat bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen.

Fragen bzw. Streitpunkte hinsichtlich:

- der Terminfindung/-festsetzung,
- der Möglichkeit zur Einbringung von Tagesordnungspunkten,
- der Protokollführung,
- der Zugänglichmachung der schriftlichen Aufzeichnungen (Protokolle):
 - ◆ ab wann
 - ◆ in welcher Weise

könnten durch eine Geschäftsordnung geklärt und „entschärft“ werden.

Merkmale eines Vereins – Besonderheiten des Elternvereins

Merkmale eines Vereins:

Ein Verein ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss von mindestens 2 Personen,

- zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.
- Er darf nicht auf Gewinn berechnet sein.

Der Zweck des Vereins muss im Vereinsnamen zum Ausdruck kommen. zB: Elternverein
Die Vereinsmitglieder haben die Freiheit, die Statuten nach ihren eigenen Interessen und Vorstellungen zu gestalten (Vereinsfreiheit)

Die Statuten normieren die Organisation des Vereins.

Ein Verein verfügt über Rechtspersönlichkeit, das heißt: er hat die Möglichkeit, Geldgeschäfte zu tätigen, Veranstaltungen durchzuführen, Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, ... Die Tätigkeiten sind in den Statuten festzulegen.

Besonderheit des Elternvereins

Elternvereine genießen gegenüber der Schule im Vergleich zu anderen Vereinen eine bevorzugte Stellung. Gemäß § 63 SchUG hat die Schulleitung Vorschläge und Wünsche der Organe des Elternvereins zu hören und zu prüfen. Die Tätigkeit von Elternvereinen muss durch die Schulleitung gefördert werden, wozu zB. das Weiterleiten von Informationen des Elternvereins an die Eltern gehört.

Voraussetzung für diese Sonderstellung ist, dass

- der Verein allen Erziehungsberechtigten von Schülern und Schülerinnen der Schule zugänglich ist.
- für die Schule nur 1 Elternverein besteht
- der Wirkungsbereich des Elternvereins sich nur auf diese Schule erstreckt.

Ausnahmen:

- der Wirkungsbereich des Elternvereines erstreckt sich auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder
- der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volksschule, Mittelschule oder Sonderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

Die GründerInnen und später bei Bedarf die Mitglieder bestimmen die internen Spielregeln

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder eines Elternvereins sind jedenfalls Mütter und Väter von Kindern der Schule(n), auf die sich die Tätigkeit des Elternvereins erstreckt. Darüber hinaus kann der (Eltern)Verein weitere Bestimmungen betreffend Mitgliedschaft in seinen Statuten festlegen: Hier kann insbesondere auch die „soziale“ Elternteilrolle, die nicht an die „Erziehungsberechtigung“ geknüpft ist, Berücksichtigung finden.

Ebenso können Großeltern, Eltern von Kindergartenkindern, der Schule sonst wie verbundene Personen in den Statuten als (außerordentliche) Mitglieder vorgesehen werden.

Die Mitglieder bestimmen, wer wählen und wer gewählt werden darf

Die Rechte der Mitglieder hinsichtlich ihres aktiven Wahlrechts („ich darf wählen“) und ihres passiven Wahlrechts („ich kann gewählt werden und eine Funktion im Vorstand bzw. Leitungsorgan übernehmen“) sind **in den Statuten** festgeschrieben.

Merkmale eines Vereins – Besonderheiten des Elternvereins

Elternverein – wozu?

Schule in Österreich braucht die Mitwirkung der Eltern.

Der Elternverein ermöglicht eine Elterngemeinschaft an der Schule

- mit gewählten Personen als deren Vertretung und
- als Motor für gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule
- ausgestattet mit Rechten gegenüber der Schulleitung
- und der Möglichkeit diverse Anliegen auch durch über die Schule hinausgehendes Vorbringen zu unterstützen.

Anmerkung: Anders als die gewählten Vertreter/innen der Schulgremien, welche in dieser Vertretungsrolle als Organe tätig und somit an den Dienstweg gebunden sind, können die **Vertreter/innen des Elternvereins** alle zuständigen Personen und Dienststellen bzw. Behörden direkt kontaktieren, **ohne Bindung an** einen vorgeschriebenen Ablauf der Bearbeitung einer Angelegenheit (**Dienstweg**).

Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollten jedoch erste Anlaufstelle die involvierten Personen an der Schule selbst sein bzw. die Schulleitung.

Elternverein – für wen?

Der Elternverein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Elternvertretung:

Jeder Vater, jede Mutter darf Mitglied im Elternverein sein.

Jede Familie zahlt nur einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Jedes Mitglied darf die Hilfe des Elternvereins anfordern.

Jedes Mitglied darf die Angebote des Elternvereins nutzen.

Jedes Mitglied darf im Elternverein mitbestimmen.

Jedes Mitglied darf im Elternverein mitarbeiten.

Eltern helfen ihren Kindern, der Elternverein hilft den Eltern

Elternvereine bewirken nicht nur eine Solidarisierung der Eltern an der Schule. Sie bilden auch durch ihre Mitgliedschaft in einem Landesverband eine über die Schule hinausgehende große Solidargemeinschaft.

Der Landesverband unterstützt den Elternverein und seine Mitglieder insbesondere durch:

- Abhaltung von Seminaren, in denen die „Spielregeln“ der Schulpartnerschaft und der Vereinstätigkeit erläutert und besprochen werden,
- regelmäßige Information über wesentliche gesetzliche Änderungen,
- Weitertragen der Anregungen und Anliegen der Eltern/-vertretung an den Schulen zu den zuständigen Behörden und Institutionen.
- Durchsetzung von Grundprinzipien wie Schulgeldfreiheit oder Unterrichtsgarantie
- Beistand im Konfliktfall:
 - durch Aufklärung über die rechtliche Situation und die Handlungsspielräume,
 - bei Bedarf auch durch Begleitung zu Gesprächen an der Schule, sowie
 - gezielte Involvierung der relevanten Personen von zuständigen Behörden.

Der Steirische Landesverband der Elternvereine bietet eine rund um die Uhr verfügbare HOTLINE an: 0676 40 402 40.

Elternvertretung im Schulgremium bzw. im Elternverein

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

	Schulforum bzw. SGA	Elternverein
Rechtsgrundlage	Schulunterrichtsgesetz	Vereinsgesetz in Verbindung mit gestaltbaren Statuten
Rechtlicher Status	Organ im Hoheitsbereich	Eigene Rechtspersönlichkeit
Außenwirkung	Dienstweg ist einzuhalten	Frei gestaltbar
Geldgebarung	keine	Einnahmen und Ausgaben laut Statuten
Vertretungsbefugte	Gewählte / entsendete Eltern, die obsorgeberechtigt sind = Erziehungsberechtigte,	gewählte Mitglieder des Elternvereins, die je nach Statut nicht zwingend Erziehungsberechtigte sein müssen:
Passives Wahlrecht	Erziehungsberechtigte von Kindern der Schule	(ordentliche) Mitglieder des Elternvereins,
Aktives Wahlrecht	Erziehungsberechtigte von Kindern der Schule bzw. an Schulen mit SGA und Elternverein: statt Wahl erfolgt Entsendung durch Elternverein	(ordentliche) Mitglieder des Elternvereins
Funktionsdauer	1 Jahr, Wiederwahl möglich	1-5 Jahre je nach Statut
Gewollte vorzeitige Beendigung	Rücktritt nur mit Ende des Unterrichtsjahres möglich	Rücktritt jederzeit möglich
Folgen der Beendigung	Kein Zwang zur Ausübung möglich, StellvertreterIn übernimmt	Stellvertretung übernimmt, Kooptierung bis zur Wahl oder sofortige Wahlen
Erzwungene vorzeitige Beendigung	Kind verlässt die Schule; an Schulen mit Klassen-/ Schulforum: Ende auch bei Klassenwechsel des Kindes oder Klassenteilung/-zusammenlegung Abwahl nicht möglich	Funktion bleibt erhalten bis zum Ende der Funktionsperiode auch wenn das Kind die Schule verlässt oder Klassenwechsel, -teilung, -zusammenlegung stattfindet. Abwahl gemäß Statut möglich
Folgen der Beendigung	Wahl	Wahl
Bezeichnung	KlassenelternvertreterIn bzw. ElternvertreterIn	Vorsitzende/r (Obmann/-frau) SchriftführerIn, KassierIn,...
Anzahl der vertretungsbefugten Personen	Schulforum: 1 Person je Klasse SGA: 3 unabhängig von Schulgröße	Abhängig vom Inhalt der Statuten
Handlungsfelder	Im Schulunterrichtsgesetz geregelt § 63a bzw. § 64	Durch Statuten frei gestaltbar
Sitzungen	Einberufung durch die Schulleitung	Einladung durch Vorsitzenden
Sitzungsfrequenz	Schulforum mindestens 1 mal SGA mindestens 2-mal pro Schuljahr, sowie immer dann , wenn Entscheidungen zu treffen oder Beratungen erforderlich sind, oder es beantragt wird	Mindestzahl meist in den Statuten festgelegt, immer dann, wenn zweckmäßig bzw. erforderlich

Schulclusterbeirat: Rolle der ElternvertreterInnen analog zu SGA

ANHANG: Rechtliche Grundlagen

Auszüge aus dem Schulunterrichtsgesetz

9. ABSCHNITT: SCHULORDNUNG

§ 43. Pflichten der Schüler

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

Sie haben weiters Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung Folge zu leisten und Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters, eines Abteilungsvorstandes, eines Fachvorstandes oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

§ 44. Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung

Der zuständige **Bundesminister** hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit einschließlich **Kinderschutz** und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes in der Schule, bei Unterricht außerhalb einer für schulischen Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht), bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), zu erlassen. Das **Schulforum** (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine **Hausordnung** erlassen; sie ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. In der Hausordnung können... schuleigene **Verhaltensvereinbarungen** für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität festgelegt werden, ...

(2) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5) ...

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls

1. eine allgemeine Verhaltensrichtlinie für alle sich in der Schule, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen aufhaltenden Personen und Folgen bei Verstößen gegen diese festzulegen,
2. ein verpflichtendes, in einem partnerschaftlichen Prozess zu erarbeitendes, Kinderschutzkonzept vorzusehen,
3. die Pflichten der Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts in d. Schule u.d. Berechtigung zu diesem festzulegen,
4. die Pflichten der Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen festzulegen,
5. auf die Bestimmungen dieses Abschnittes Bedacht zu nehmen,
6. die Schulart und
7. das Alter der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(4) Das Kinderschutzkonzept gemäß Abs. 3 Z 2 muss jedenfalls 1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt,

2. ein Kinderschutzteam,
3. eine Risikoanalyse über mögliche Beeinträchtigungen des Schutzes gemäß Z 1 unter besonderer Berücksichtigung des örtlichen Umfeldes der Schule und der Informations- und Kommunikationstechnologie,
4. Regelungen über den Umgang mit möglichen Beeinträchtigungen des Schutzes gemäß Z 1, insbesondere zur Anbringung von Sachverhalten, und

5. für die regelmäßig durchzuführende Evaluierung eine Frist, die höchstens drei Schuljahre betragen darf,

§ 44a. Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher, -freizeitpädagogen)

(1) Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)-orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder

2. für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist

(2) Personen gemäß Abs. 1 (zB Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik ua.) werden funktionell als Bundesorgane tätig. § 56 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 45. Fernbleiben von der Schule

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3)
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4)
- c) ...Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

(2) Eine **gerechtfertigte Verhinderung** ist insbesondere: Krankheit des Schülers;

mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers;

Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers;

Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;

Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule ...

(6) **Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler sind anstelle der vorhergehenden Absätze § 9, § 22 Abs. 3 und § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985 anzuwenden.**

(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und

auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind.

ANHANG: Rechtliche Grundlagen

§ 46. Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen, schulfremde Werbung

(1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig. Die Bewilligung darf vom ... nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß kein wie immer gearteter Druck zur Beitragsleistung ausgeübt wird, der Zweck der Sammlung erzieherisch wertvoll ist und mit der Schule im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht für Sammlungen,

(2)...

(3) In der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen darf für schulfremde Zwecke nur dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 47. Mitwirkung der Schule an der Erziehung

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde ausgesprochen werden. Der erste Satz gilt auch für Erzieher und Freizeitpädagogen im Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschuß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Kinder- und Jugendhilfe, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

§ 48. Verständigungspflichten der Schule

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter (der Abteilungsvorstand) das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, mitzuteilen.

§ 49. Ausschuß eines Schülers

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen

Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.

An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschuß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(3) Die zuständige Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 20 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschuß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschuß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die zuständige Schulbehörde den Ausschuß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(9) Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985.

12. ABSCHNITT: SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

§ 60. Erziehungsberechtigte

(1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

§ 61.

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie haben das Recht auf Anhörung sowie auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft (§ 2) beizutragen. Weiters haben sie die Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und sie selbst betreffende Vereinbarungen, die gemäß § 19 Abs. 3a im Rahmen des Frühwarnsystems mit ihnen getroffen wurden, zu erfüllen.

(2) ... Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung ... die Klassenelternvertreter (§ 63a) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64)...

ANHANG: Rechtliche Grundlagen

§ 62. Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

(1) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs. 1) und gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand,...

(2) Gemeinsame Beratungen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten können im Rahmen von **Klassenelternberatungen** erfolgen. Klassenelternberatungen sind **jedenfalls in der 1. Stufe** jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) **sowie dann** durchzuführen, **wenn** dies die Erziehungsberechtigten eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse verlangen, an Schulen, an denen Klassenforen eingerichtet sind (§ 63a Abs. 1), sind Klassenelternberatungen nach Möglichkeit gemeinsam mit Sitzungen des Klassenforums durchzuführen.

(3) An ganztägigen Schulformen haben auch die Erzieher und Freizeitpädagogen eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Erziehung der zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler zu pflegen. Diesem Zweck können Einzelaussprachen und gemeinsame Beratungen zwischen Erziehern und Freizeitpädagogen sowie Erziehungsberechtigten dienen.

§ 63. Elternvereine

(1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

(4) Die Rechte gemäß den Abs. 1 und 2 stehen nur zu, wenn an einer Schule nur ein Elternverein errichtet werden soll oder besteht und sich dessen Wirkungsbereich nur auf diese Schule bezieht; sie stehen ferner zu, wenn sich der Wirkungsbereich des Elternvereines auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Schulen oder der Wirkungsbereich des Elternvereines einer Volksschule, Mittelschule oder Sonderschule auch auf eine Polytechnische Schule bezieht.

Auszüge aus dem Schulpflichtgesetz

§ 9. Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht

(1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung des Schülers zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, ... Arbeiten ... ist nicht als Rechtfertigungsgrund für eine Verhinderung anzusehen.

(5) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben den Klassenlehrer (Klassenvorstand) oder den Schulleiter von jeder Verhinderung des Schülers **ohne Aufschub** mündlich oder schriftlich unter **Angabe des Grundes** zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

(6) Im übrigen kann die **Erlaubnis zum Fernbleiben** aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenlehrer (Klassenvorstand) und für mehrere Tage bis zu einer Woche der Schulleiter erteilen. Die Entscheidung des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. des Schulleiters ist durch Widerspruch **nicht anfechtbar**. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die zuständige Schulbehörde, ...

§ 15. Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch

(1) Sofern medizinische Gründe dem Besuch der Schule entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für den Schüler unzumutbaren Belastung würde, ist der Schüler für die unumgänglich notwendige Dauer vom Besuch der Schule zu befreien. (2)...(3)...

§ 22. Erfüllung der Berufsschulpflicht

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 6 über den Schulbesuch und das Fernbleiben vom Unterricht sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des § 9 Abs. 6 zur Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter und darüber hinaus die Bildungsdirektion zuständig ist.

§ 23. Befreiung vom Besuch der Berufsschule

(1) Berufsschulpflichtige sind auf Ansuchen ... vom Besuch der Berufsschule insoweit zu befreien, als sie einen dem Lehrplan der betreffenden Berufsschule entsprechenden oder gleichwertigen Berufsschulunterricht oder einen mindestens gleichwertigen anderen Unterricht bereits mit Erfolg besucht haben.

(2) Außerdem können Berufsschulpflichtige auf Ansuchen aus gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen in ihrer Person liegenden Gründen vom Besuch der Berufsschule ganz oder teilweise, mit oder ohne Verpflichtung zur Ablegung von Prüfungen, befreit werden.

§ 24. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen

(1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler ... Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, ..., auszustatten. (3) Berufsschulpflichtige ...

(4) Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

ANHANG: Rechtliche Grundlagen

§ 25 Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen

(1) Zu Beginn jedes Schuljahres sind die Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte vom Klassenlehrer oder vom Klassenvorstand über Kommunikationsformen und Verhaltensweisen sowie über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren. Es sind grundlegende Regeln des Miteinanders im Sinne der Vereinbarungskultur an Schulen (Hausordnung, Verhaltensvereinbarungen für die Schule, die Klasse oder im Einzelfall) festzulegen, die auch klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln enthalten.

(2) Während des Schuljahres sind, wenn es zur Erfüllung der Schulpflicht notwendig erscheint, durch den Schulleiter oder sonst von ihm beauftragte Personen (insbesondere Klassenlehrer oder Klassenvorstand) geeignete Maßnahmen zu setzen, um Schulpflichtverletzungen hintan zu halten. Diese Maßnahmen können solche der diagnostischen Ursachensfeststellung und darüber hinaus insbesondere auch Verwarnungen bei Schulpflichtverletzungen im Ausmaß von bis zu drei Schultagen oder andere auf die konkrete Situation abgestimmte Vereinbarungen mit dem Schüler sowie dessen Erziehungsberechtigten sein. Erforderlichenfalls sind Schülerberater sowie der schulpsychologische Dienst oder – wo es sinnvoll ist – andere Unterstützungsleistungen wie jene der Schulsozialarbeit einzubinden. Allfällige Verständigungspflichten, insbesondere solche gemäß § 48 des Schulunterrichtsgesetzes, bleiben unberührt.

Auszüge aus der Schulordnung 2024

Verordnung des Bundesministers ... über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb

§ 1. Gegenstand und Zweck der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes

1. in der Schule,
2. an sonstigen, nicht für schulische Zwecke gewidmeten, Unterrichtsorten („dislozierter Unterricht“),
3. bei Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und
4. bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG).

(2) Der Unterricht kann

1. in einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (Schule) oder
2. in einer nicht für schulische Zwecke gewidmete Liegenschaft (dislozierter Unterricht), wenn dies für den Unterricht erforderlich ist, insbesondere in Schwimmhallen oder auf Sportplätzen,

erteilt werden.

§ 2 Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule

Personen sind berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie

1. verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,
2. für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,
3. ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,
4. eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
5. zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.

§ 3 Verhaltenskodex in der Schule

(1) Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, an Schulveranstaltungen oder an disloziertem Unterricht teilnehmen, haben sich nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander gemäß Verhaltenskodex (Anlage A) zu verhalten.

[Verhaltenskodex > siehe Seite 11

(2) In der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sind das **Rauchen**, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt. Der Konsum **alkoholischer Getränke** ist während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen **untersagt**. Der Umgang mit alkoholischen Getränken im Rahmen des lehrplanmäßig dafür vorgesehenen Unterrichts stellt keinen Konsum dar.

(3) **Sicherheitsgefährdende Gegenstände** sind Objekte, die geeignet sind, einem anderen Verletzungen zuzufügen, mit Ausnahme von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, die in der Schule ihrem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Gegenstände, deren Besitz oder Führung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften untersagt ist, sind jedenfalls sicherheitsgefährdende Gegenstände.

(4) Sicherheitsgefährdende Gegenstände und den Schulbetrieb **störende Gegenstände** dürfen **nicht** in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen **mitgebracht werden**. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung der Schülerin bzw. dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände gemäß Abs. 3 handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur einem Erziehungsberechtigten – sofern die Schülerin bzw. der Schüler volljährig ist, dieser bzw. diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 4 Kinderschutz

(1) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen. >>siehe Seite 11ff

§ 5. Aufenthalt in der Schule

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden.

Die **Beaufsichtigung** der Schülerinnen und Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler **ab der 7. Schulstufe** darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist.

Ab der 9. Schulstufe darf die Beaufsichtigung entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler haben **regelmäßig teilzunehmen**:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (...) und verbindlichen Übungen
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände
3. am Förderunterricht,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindliche Übungen, für die sie angemeldet sind,
5. an den für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind, sowie

7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme dem Unterricht fern geblieben werden darf
- (3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für schulpflichtige außerordentliche Schülerinnen und Schüler. Andere außerordentliche Schülerinnen und Schüler sind berechtigt und verpflichtet...
- (4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf eine Schülerin oder ein Schüler die Schule oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson oder der Schulleitung, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. ...
- (5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat eine Schülerin oder ein Schüler die Schule (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- (6) Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung im Schulgebäude anwesend sein darf, **entscheidet die Schulleitung**. Dabei ist von der Schulleitung festzulegen, ..., ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist. Dies ist gemäß § 79 Abs. 1 SchUG kundzumachen

§ 6. Fernbleiben vom Unterricht und verspätetes Eintreffen

- (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, ..., hat die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft den Grund seiner Verspätung anzugeben.
- (2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:
1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes
 2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler § 22 Abs. 3 iVm § 9 sowie § 23 des SchPflG
 3. im Übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes
- (3) Das verspätete Eintreffen zum Unterricht, ... das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.
- (4) Eine **ärztliche Bestätigung** ist nur eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung, die Ort und Datum der Ausstellung, den ausstellenden Arzt und die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, enthält. Wenn eine ärztliche Bestätigung nicht binnen fünf Unterrichtstagen ab dem Verlangen auf Vorlage erbracht wird, so liegt ein Fernbleiben ohne Rechtfertigung vor.

§ 7. Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.
- (2) Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
- (3) Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.
- (4) Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (5) Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

§ 8. Sicherheitsbelehrungen

Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. **Verletzt** eine Schülerin oder ein Schüler die **Sicherheitsvorschriften**, ist sie bzw. er nachweisbar zu ermahnen und ihr bzw. ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen.

Bei einem weiteren Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist sie bzw. er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem unentschuldigt ferngeblieben wurde.

§ 9. Verständigungspflicht bei Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit

Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung im Falle einer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers oder eines Haushaltsangehörigen der Schülerin oder des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hievon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft die Schülerin oder den Schüler, sofern er bzw. sie volljährig ist.

§ 10. Erziehungsmittel

(1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

1. bei positivem Verhalten der Schülerin oder des Schülers: Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank
 2. bei einem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers: Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.
- (2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Sie sollen der Schülerin oder dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 13. Meldung von Gefährdungen der Sicherheit

(1) Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind, sind verpflichtet, eine Gefahr für die Sicherheit unverzüglich der Schulleitung zu melden. (2) ...

§ 14. Dokumentations- und Informationspflichten

1) Über Wahrnehmungen und Gespräche gemäß § 13 dürfen die klassenführende Lehrperson und die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand, die Mitglieder des Kinderschutzteams und die Schulleitung Aufzeichnungen führen. Die Aufzeichnungen sind so zu verwahren, dass sie nur dem Aufzeichnenden, dem Kinderschutzteam und der Schulleitung zugänglich sind und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

§ 15 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule

- (1) Schulfremde Personen, die nicht berechtigt sind sich in der Schule aufzuhalten oder gegen die Regeln über das Verhalten in der Schule verstoßen, können von der Schulleitung ... von **der Schule verwiesen** werden.
- (2) Die Schulleitung kann Personen ohne Angabe von Gründen das **Betreten der Schule** für bis zu einem Monat im Wiederholungsfall bis zu einem Semester, **untersagen**, ausgenommen ... hat die Schulleitung den Dienstgeber der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters über den oder die Verstöße zu informieren.
- (3) Verstöße gegen Maßnahmen ... sind jedenfalls Verstöße gegen die Ordnung in der Schule.

Wichtige Adressen

Bildungsministerium

für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Tel: +43 1 53120

Mail: ministerium@bmbwf.gv.at

Bildungsdirektionen:

Bildungsdirektion für Burgenland

Kernausteig 3, 7000 Eisenstadt

Tel: +43 2682 710

Mail: office@bildung-bgld.gv.at

Bildungsdirektion für Kärnten

10. -Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt

Tel.: +43 5 0534 – 0

Mail: office@bildung-ktn.gv.at

Bildungsdirektion für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29; 3109 St. Pölten

Tel.: +43 2742 280

Mail: office@bildung-noe.gv.at

Bildungsdirektion für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Tel.: +43 732 70 71

Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Bildungsdirektion für Salzburg

Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg

Tel.: +43 662-8083

Mail: office@bildung-sbg.gv.at

Bildungsdirektion für Steiermark

Körblergasse 23, 8011 Graz

Tel.: +43 5 0248 345 - 0

Mail: bildungsdirektion@bildung-stmk.gv.at

Bildungsdirektion für Tirol

Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 9012

Mail: office@bildung-tirol.gv.at

Bildungsdirektion für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz

Tel: +43 5574 4960

Mail: office@bildung-vbg.gv.at

Bildungsdirektion für Wien

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Tel.: +43 1 525 25

Mail: office@bildung-wien.gv.at

Eltern- und Familienverbände auf Bundesebene:

Katholischer Familienverband Österreichs

Spiegelgasse 3/3/9, 1010 Wien

Tel: +43 1 51611-1400

Mail: info@familie.at

Hp....<https://www.familie.at>

Österreichische Kinderfreunde

Rauhensteingasse 5/5, 1010 Wien

Tel.: +43 1 51212 – 98

Mail: office@kinderfreunde.at

Hp.....<https://kinderfreunde.at>

Österreichischer Familienbund

Dr. Karl Renner Promenade 8/3, 3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 77 304 - 0

Mail: office@familienbund.at

Hp... <https://www.familienbund.at>

Freiheitlicher Familienverband Österreich

Hackhofergasse 1, 1190 Wien

Mail: office@ffv.at

Bundesverbände der Elternvereine

Dachverband der Elternverbände der Pflichtschulen Österreichs

Strozzigasse 2/4/421, 1080 Wien

Tel: +43 1 53120-3112

Mail: office@elternverein.at

Hp.: <https://www.elternverein.at>

Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs

Strozzigasse 2/4, 1080 Wien

Tel: +43 1 53120 - 3110

Mail: office@bundeselternverband.at

Hp.: <https://www.bundeselternverband.at>

Hauptverband der Katholischen Elternvereine Österreichs

Strozzigasse 2, 1080 Wien

Tel.: +43 1 53120 - 3113

Mail: office@hvkev.at

Hp.: <https://hvkev.at>

Die Kontaktdaten der jeweiligen Landesverbände erhalten Sie bei den Bundesorganisationen

Abkürzungen:

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BD	Bildungsdirektion
BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw	beziehungsweise
etc	et cetera
EV	Elternverein
dh	das heißt
ff	und die folgenden
gem	gemäß
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
lit	littera (Buchstabe)
MS	Mittelschule
SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung
VerG	Vereinsgesetz
vgl	vergleiche
V bzw. VO	Verordnung
VS	Volksschule
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Um zu den in dieser Ausgabe angeführten **Rechtsquellen** zu gelangen, können Sie den Servicebereich unserer LV-Homepage www.ElternMitWirkung.at nützen > Kapitel: Link-Liste

Informierte Eltern sind Garanten für eine gelingende Schulpartnerschaft.

Eltern und Schule sind verpflichtet durch ihr Zusammenwirken für alle Schulkinder bestmögliche Lernbedingungen zu schaffen. Damit dieses Zusammenspiel gelingt, hat der Gesetzgeber zahlreiche „Spielregeln“ geschaffen, welche insbesondere im Schulunterrichtsgesetz verankert sind.

Die eigene Rolle und die Aufgaben der Schule zu kennen, erleichtert das Zusammenwirken zum Wohle der gesamten Schulgemeinschaft.



Ilse Schmid

Präsidentin des Landesverbandes der Elternvereine, Leitung bzw. Mitwirkung in verschiedenen Gremien zu schulrelevanten Themen

ElternMitWirkung.at

ISBN: 978-3-9504011-3-4



STEIRISCHER LANDESVERBAND DER ELTERNVEREINE

KARMELEITERPLATZ 2 · A-8010 GRAZ
TEL +43 316 90370 131 HOTLINE +43 676 40 40 240

